

Richtlinien für die Ferienbetreuung

Stand 01.11.2018

Für die Betreuung von Kindern in der Ferienbetreuung gelten folgende Richtlinien.

1. Träger

Träger der Ferienbetreuungsangebote sind der Förderverein der Scheffelschule Rielasingen e.V., der Förderverein der Hardbergschule Worblingen e.V. und der Förderverein der Hebelschule Arlen e.V.

2. Betreuungsinhalte

- 2.1. Den Kindern in der Ferienbetreuung werden sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Dabei können auch Ausflüge in die Umgebung gemacht werden. Die Träger setzen hierfür das Einverständnis der Eltern voraus.
- 2.2. Während der Betreuungszeiten sowie bei Ausflügen (s. 2.1) werden Fotos gemacht, die an Infoständen, in Printmedien, Präsentationsmappen, auf unseren Homepages u. dgl. verwendet werden. Die Träger setzen hierfür das Einverständnis der Eltern voraus.

3. An-/Abmeldung

- 3.1. An der Ferienbetreuung können Kinder teilnehmen, die das 1. bis 4. Schuljahr an einer Grundschule besuchen. Dies kann auch eine Grundschule außerhalb der Gemeinde Rielasingen-Worblingen sein.
- 3.2. Anmeldeschluss ist wie auf dem Anmeldeformular angegeben ca. 2 – 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme.
- 3.3. Anmeldungen können nur noch wochenweise erfolgen. Eine Anmeldung für einzelne Tage und damit verbunden eine Minderung der Betreuungsgebühr ist ausgeschlossen.
- 3.4. Der Vertrag endet automatisch nach Beendigung der Ferienmaßnahme. Sollten Sie vor Beginn der Betreuung vom Vertrag zurücktreten, muss dies schriftlich erfolgen. Für den Verwaltungsaufwand wird eine Gebühr in Höhe von zurzeit 20 € erhoben.
- 3.5. Die Teilnehmergebühr wird vor Beginn der Maßnahme von Ihrem Konto abgebucht. Sie erhalten ca. 2 – 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme eine Teilnahmebestätigung.
- 3.6. Die Ferienbetreuung findet ab einer Mindestteilnehmerzahl von 5 Schülern statt. Bei geringeren Anmeldezahlen behält sich der durchführende Förderverein vor, die Ferienbetreuung rechtzeitig abzusagen.

4. Betreuungszeiten und Aufsicht

- 4.1. Betreuungszeiten sind von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr. An gesetzlichen Feiertagen findet keine Ferienbetreuung statt.

- 4.2. Während der Ferienbetreuung nehmen die Betreuer/innen die Aufsichtspflicht wahr. Die Erziehungsberechtigten ermächtigen die Betreuer/innen, das Kind eventuell ärztlich versorgen zu lassen bzw. Erste-Hilfe-Maßnahmen zu ergreifen.
- 4.3. Jede Abwesenheit eines Kindes während der angemeldeten Zeiten ist vorher in telefonischer oder schriftlicher Form einer Betreuungskraft zu melden. Die Abwesenheitsmeldung muss den Namen des Kindes, Datum und Zeitraum der Abwesenheit und die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten enthalten. Bei Anmeldung und außerhalb der vereinbarten Zeiten besteht keine Aufsichtspflicht. Sie erlischt außerdem, wenn ein Kind nicht zur vereinbarten Zeit erscheint und keine Entschuldigung vorliegt.

5. Ausschluss von Kindern

Sollte ein Kind den Zusammenhalt und die Arbeit der Gruppe ständig und nachhaltig stören und ist auch nach wiederholten Ermahnungen nicht abzusehen, dass sich das Verhalten des Kindes ändern wird, behalten sich die Betreuungskräfte vor, das Kind nach Elterngesprächen und vorheriger gemeinsamer Absprache aus der Ferienbetreuung auszuschließen.

6. Beiträge

- 6.1. Der Beitrag für die Ferienbetreuung richtet sich nach dem jeweils gültigen Beschluss der Vorstände der Fördervereine. Der Beitrag ist der jeweils gültigen Preisübersicht zu entnehmen.
- 6.2. In Fällen besonderer sozialer Härte wird durch den Vorstand des Fördervereins über die verschiedenen Möglichkeiten einer Ermäßigung beraten.

7. Versicherungsschutz/Haftung

- 7.1. Es handelt sich um eine reine Freizeitmaßnahme, daher sind die Kinder nicht über den Verein versichert. Bitte sorgen Sie für einen ausreichenden privaten Versicherungsschutz (Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung).
- 7.2. Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/innen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es wird empfohlen, die Sachen des Kindes mit dessen Namen zu kennzeichnen.
- 7.3. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

8. Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien treten zum 01.11.2018 in Kraft.